

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Herrn Stadtrat
Prof. Dr. Andreas Schmalfuß

Datum 02.01.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-651/2018
Ihr Schreiben vom 27.12.2018
E-Mail

Zwischenantwort zu Ihrer Ratsanfrage RA-651/2018 - Abruf von Fördermitteln in einzelnen Förderbereichen in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schmalfuß,

im Auftrag der Oberbürgermeisterin beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt.

- 1) Welche Fördermittel aus welchen Förderbereichen, insbesondere Zuschüsse, hat die Stadt Chemnitz in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgerufen (bitte jahresweise für jeden nichtabgerufenen Antrag das finanzielle Volumen und Zweck angeben)?**
- 2) Welche Fördermittel aus welchen Förderbereichen, insbesondere Zuschüsse, hat die Stadt Chemnitz in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zurückgegeben (bitte jahresweise für jeden nichtabgerufenen Antrag das finanzielle Volumen und Zweck angeben)?**
- 3) Wie hoch ist in den einzelnen Förderbereichen das finanzielle Gesamtvolumen der im Jahre 2018 zurückgegebenen Fördermittel der Stadt Chemnitz und aus welchen sachlichen Gründen erfolgte die jeweilige Rückgabe?**
- 4) Wie hoch ist in den einzelnen Förderbereichen das finanzielle Gesamtvolumen der im Jahre 2018 nicht abgerufenen Fördermittel der Stadt Chemnitz und aus welchen sachlichen Gründen wurden diese Zuschüsse nicht abgerufen?**

Wie Ihnen bereits in der Ratsanfrage RA-172/2017 mitgeteilt wurde, entspricht Ihre Anfrage nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Hinzu kommt, dass sich die Frage auch auf einen längeren Zeitraum bezieht. Es fehlt somit die erforderliche Fallbezogenheit, d. h. der Bezug zu einem abgrenzbaren Lebenssachverhalt. Die Auslegung des § 28 Abs. 6 SächsGemO basiert auf den Urteilen des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. November 2013, Az.: 1 K 549/13 sowie vom 27. März 2014, Az.: 1 K 468/13. Gegenstand dieser Urteile waren jeweils vergleichbare Ratsanfragen von Stadtratsmitgliedern.

Aus diesen Gründen kann die Ratsanfrage nicht beantwortet werden.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister